

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Moderne Indologie-

vom 12. November 1998

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Zwischenprüfung im Fach Moderne Indologie¹ ist der Zwischenprüfungsausschuß Orient- und Asienwissenschaften der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 3 Sprachpraktisches Semester

Zu Beginn des Studiums haben Hauptfachstudierende und Nebenfachstudierende, die Hindi als Sprache wählen, ein sprachpraktisches Semester im Umfang von 16 Semesterwochenstunden abzuleisten. Dieses dauert vom 15. September bis zum 28. Februar.

§ 4 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Anfänger-Sprachkurs (1. Semester) in der jeweils gewählten Sprache. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

¹ Der Studiengang Moderne Indologie umfaßt "Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens", er ist identisch mit dem bisherigen Studiengang "Indologie II".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. für das Hauptfach:

- Sprachpraktisches Semester
- zwei Proseminare und
- zwei Vorlesungen;

2. für das Nebenfach:

2a. falls Hindi als Sprache gewählt wird:

- Sprachpraktisches Semester
- ein Proseminar und
- eine Vorlesung

2b. falls Bengali, Tamil oder Urdu gewählt wird:

- ein Proseminar und
- eine Vorlesung.

Gegenstand der Leistungsnachweise sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen gemäß dem Studienplan.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt bei den Proseminaren aufgrund einer Hausarbeit oder eines schriftlich vorzulegenden Referates, bei den Vorlesungen mündlich. Die Art des Leistungsnachweises nach Satz 1 und für das sprachpraktische Semester gemäß § 3 wird durch den Veranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiterin bestimmt und spätestens zu Beginn der Veranstaltung mündlich sowie durch Anschlag in dem betreffenden Institut bekanntgegeben.

(3) Für das Haupt- und Nebenfach sind ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder ein Zeugnis einer Sprachenschule.

§ 6 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Moderne Indologie wird teils studienbegleitend, teils als mündliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 7 Prüfungsleistungen, Prüfungsgegenstände

(1) Der schriftliche Teil der Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus zwei studienbeglei-

tenden Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit sprachpraktischen Veranstaltungen bzw. Lektüreübungen zum Hindi im Bereich des Grundstudiums im Umfang von 14 SWS erbracht werden. Jede Prüfungsleistung besteht aus einer 2-stündigen Klausur.

- (2) Der schriftliche Teil der Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus:
1. wenn Hindi als Sprache gewählt wird:
einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, die in Verbindung mit sprachpraktischen Veranstaltungen bzw. Lektüreübungen im Bereich des Grundstudiums im Umfang von 8 SWS erbracht wird; die Prüfungsleistung besteht aus einer 2-stündigen Klausur.
 2. wenn Urdu, Bengali oder Tamil als Sprache gewählt wird:
eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die in Verbindung mit sprachpraktischen Veranstaltungen bzw. Lektüreübungen im Bereich des Grundstudiums im Umfang von 18 SWS erbracht werden; jede Prüfungsleistung besteht aus einer 2-stündigen Klausur;
- (3) Prüfungsrelevante Klausuren dienen der Überprüfung des Textverständnisses, der Grammatik und des Wortschatzes. Es werden Übersetzungen aus dem Deutschen in die Zielsprache und umgekehrt bzw. Aufsätze in der Fremdsprache gefordert.
- (4) Im Haupt- und Nebenfach erfolgt eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Für die mündlichen Prüfungsleistungen gelten folgende Anforderungen:
- Nachweis von Sprachkenntnissen. Es ist ein Text geringerer Schwierigkeit in mündlicher Übersetzung wiederzugeben. Fragen werden vom Prüfer/der Prüferin auf Hindi bzw. in der gewählten Sprache gestellt und sind in der Fremdsprache zu beantworten.
 - Überblickskenntnisse über die Sprachfamilien Südasiens und die Geschichte des Hindi bzw. der gewählten Sprache.
- (5) Die Anforderungen im Nebenfach sind geringer als im Hauptfach.

§ 8 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Indologie II- vom 11.

Juni 1986 (W.u.K. 1986, S. 456), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), außer Kraft.

- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung bereits für das Fach Indologie II an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet auf Antrag noch vier Semester nach Inkrafttreten die Zwischenprüfungsordnung vom 11. Juni 1986 Anwendung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 19. März 1999, S. 50f, geändert am 20. Dezember 2000 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Januar 2001, S. 15), am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. März 2002, S. 99) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 503).